



13623

Statuten

der

Unterstützungscasse

für

Hauslehrerinnen (Gouvernanten) und Elementarlehrerinnen.

Supplement

zu den von Einem Wohlbed. Rathe am 23. März 1859
bestätigten Statuten der Lehrer-Wittwen- und Waisenstiftung
in Riga.

1007

Stellen

176

Verkaufsbuch

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. December 1865.

Est. A

Tartu Riikliku Oikooli
Raamatukogu

24631

Ernst Plateß Stein- und Buchdruckerei. Riga, 1865.

- 02

— 4 —

Durch das bestehende Pensions-Reglement für Hauslehrer und Hauslehrerinnen sind nur diejenigen unter ihnen, welche sich mit dem Unterrichte und der Erziehung in Privathäusern beschäftigen, zu Ansprüchen auf eine einmalige Unterstützung oder auf eine Pension berechtigt, alle übrigen, insbesondere die Privat-Elementarlehrerinnen, von dem Genusse derselben ausgeschlossen. Es ist daher sowohl von Seiten der betreffenden Lehrerinnen als auch von Familienvätern im wohlwollenden Interesse für dieselben der Wunsch vielfach ausgesprochen worden, im Anschlusse an die schon bestehende Unterstützung-Casse für Lehrer und deren Wittwen und Waisen eine besondere Unterstützung-Casse für Hauslehrerinnen (Gouvernanten) und Elementarlehrerinnen begründet zu sehen, deren Grundsätze und Ordnungen in folgenden §§, die einen Anhang zu den Statuten der erwähnten Unterstützung-Casse bilden sollen, enthalten sind.

§ 1.

Es wird in Riga für Haus- und Privat-Elementarlehrerinnen eine Casse begründet, welche durch ihre Einrichtung geeignet ist, sich selbst zu erhalten und den Teilnehmerinnen nach Verlauf einer bestimmten Reihe von Jahren, oder auch früher, im Falle der durch Kränklichkeit bedingten Erwerbsunfähigkeit, eine jährliche Unterstützung zu leisten.

§ 2.

Zur Theilnahme an derselben soll berechtigt sein jede Lehrerin, sie möge ihre Berufspflichten ausüben, wo es auch sei, welche durch das ihr ertheilte Zeugniß nachweisen kann, daß sie durch eine bei einer Lehranstalt des Dorpat'schen Lehrbezirks abgelegte Prüfung das Recht zu unterrichten, erworben hat.

§ 3.

Das erforderliche Capital soll gebildet werden: 1) durch freiwillige, zunächst einzusammelnde einmalige oder jährliche Beiträge, 2) durch die jährlichen und einmaligen Einzahlungen der in die Stiftung eintretenden Lehrerinnen.

§ 4.

Jede eintretende Theilnehmerin verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der vorläufig auf fünf Rubel S. festgesetzt wird. Von diesem Beitrage werden 1) zwei Rubel zum Stiftungs-Capital geschlagen; 2) zwei Rubel verbleiben Eigenthum der Eintretenden, welches ihr, jedoch ohne Zinsvergütung, die dem Capital zufällt, im Falle der Verheirathung, wenn sie es wünscht, oder sonst bei dem Austritt aus der Stiftung zurückgezahlt wird; und 3) wird ein Rubel einem besonders zu bildenden Fonds, dem Unterstützungsfonds, zugeschrieben.

§ 5.

Außerdem ist beim Eintritt ein für alle Mal zu zahlen: 1) zur Vermehrung des Stiftungs-Capitals ein Eintrittsgeld, welches im ersten Jahre, gerechnet von dem Tage der Bestätigung dieser Statuten an, für alle Altersklassen

fünf Rubel S. beträgt, später aber nach dem Alter der Eintretenden in folgender Weise normirt werden soll:

von 16 bis 20 Jahren mit 5 Rubel S.

„ 20 „ 25 „ „ 10 „ „

„ 25 „ 30 „ „ 15 „ „

„ 30 „ 40 „ „ 20 „ „

2) zur Bestreitung der Verwaltungskosten ein Beitrag von 1 Rubel S.; die etwa verbleibenden Ueberschüsse aus diesem Beitrage werden zum Capital geschlagen.

§ 6.

Es ist jeder Theilnehmerin unbenommen, mit einem zwei- oder mehrfachen Beitrage, jedoch nicht über den fünffachen hinaus, sich in die Stiftung einzukaufen, wobei die Eintrittsgelder in demselben Maßstabe zu zahlen sind, der zu dem Unterstützungsfonds bestimmte Beitrag jedoch nur einfach bleibt. Demnach würde z. B. bei einem fünffachen Beitrage die jährliche Zahlung 21 Rubel S. betragen. Sollte eine solche Theilnehmerin verhindert sein, später den mehrfachen Beitrag zu zahlen, so steht es ihr frei, bis auf einen einfachen zurückzugehen und die entsprechenden Antheile der früher gezahlten Beiträge sich zurückzahlen zu lassen, sie genießt aber alsdann nur die Rechte, welche ihr der zuletztgezahlte Beitrag gewährt.

§ 7.

Wer zehn Jahre hindurch die Beiträge gezahlt hat, sichert sich dadurch das Recht auf eine jährliche Unterstützung, im Falle der durch Krankheit herbeigeführten Dienstuntauglichkeit, aus dem Unterstützungsfonds. — Nach

15 Jahren tritt die Pensionirung mit der halben Pensionsquote, nach 20 Jahren mit der ganzen ein.

§ 8.

Um älteren Damen den Eintritt in die Stiftung zu erleichtern, soll denjenigen über 30 Jahre, welche im Laufe der ersten 3 Jahre, gerechnet vom Tage der Bestätigung der Statuten, der Stiftung beitreten, die Zeit der Erlangung der Unterstützung und Pension um 5 Jahre verkürzt werden.

§ 9.

Die Unterbrechung der Einzahlungen während eines oder mehrer Jahre zieht den Verlust der Rechte nicht nach sich, jedoch kann der Genuß der letzteren nur erfolgen, wenn im Ganzen die Einzahlungen während der bestimmten Jahresreihe stattgefunden haben. — Heirathet eine Lehrerin, so kann sie durch Fortzahlung der Beiträge das Anrecht auf eine Unterstützung oder Pension sich auch ferner sichern, jedoch in den Genuß des Rechts erst als Wittwe, oder wenn die Ehe getrennt wird, eintreten. Im Falle des Ablebens einer Theilnehmerin wird das zur Auszahlung kommende Geld der Person, welche sie früher zum Empfange desselben bestimmt hat, ausgezahlt; ist aber eine solche Bestimmung nicht getroffen, so fällt es der Casse zu.

§ 10.

Der Betrag der einst zu zahlenden Pensionsquote wird zu bestimmen sein durch eine Division der Anzahl der Pensionsfähigen, wobei die, welche einen zwei- oder

mehrfachen Beitrag gezahlt haben, ebenso vielfach anzusetzen sind, und zwei zur halben Pension Berechtigte für eine zählen, vermehrt um zwei Quoten für die Casse, in die Summe der Jahreszinsen des Stiftungs=Capitals, und sind dabei die überschießenden Kopfen über den Quotienten in ganzen Rubeln zum Besten der Casse zu streichen.

§ 11.

Die Unterstützungsquoten ergeben sich durch Division der Anzahl der vorhandenen, dienstunfähig gewordenen Lehrerinnen, wobei aber die, welche einen mehrfachen Beitrag gezahlt haben, nur einfach anzusetzen sind, — in die Summe der im Jahre eingeflossenen Unterstützungsbeiträge, und sind dabei die überschießenden Kopfen über den Quotienten in ganzen Rubeln bis zum nächsten Zahlungstermin aufzubewahren und kommen alsdann mit der neu eingezahlten Beisteuer wieder zur Vertheilung. Die in den ersten zehn Jahren einfließenden Unterstützungsbeiträge werden abge sondert aufbewahrt, um später bei zunehmender Zahl der einer Unterstützung Bedürftigen nach und nach zur Vertheilung unter dieselben zu kommen, damit die Unterstützungsquoten sich auf ziemlich gleicher Höhe erhalten können.

§ 12.

Der Zweck der Stiftung soll stets sein, den Teilnehmerinnen, bei vorschriftmäßiger Vermehrung des Capitals, eine möglichst hohe Pension oder Unterstützung zu gewähren. Sollte aber im Anfange oder späterhin die Zahl der zum Anspruch auf dieselben Berechtigten so ge-

ring sein, daß die bei der Berechnung sich herausstellenden Quoten verhältnißmäßig gar zu hoch hinausliefen, so soll es dem Ermessen der Verwaltung überlassen sein, die Quoten auf ein gehöriges Maaß zu beschränken, damit der so gewonnene Ueberschuß für künftige Fälle, wo die Verhältnisse weniger günstig sind, aufbewahrt und dann mit zur Vertheilung genommen werden könne.

§ 13.

Zur Erleichterung der Geschäftsführung finden sowohl die Einzahlungen der eintretenden Theilnehmerinnen, als die Auszahlungen der Pension und Unterstützungsquoten jedesmal jährlich am 1. April und 1. October statt. Die Auszahlung erfolgt in dem nächsten Termin nach Ablauf der vorgeschriebenen Jahre halbjährlich postnumerando.

§ 14.

Auswärtige, d. h. nicht in Riga wohnhafte Theilnehmerinnen haben Jemand in Riga selbst zu bevollmächtigen, der ihre Einzahlungen besorgt, die Pensionsquoten und Unterstützungen empfängt und darüber quittirt und ihre etwaigen Wünsche wo gehörig zur Sprache bringt.

§ 15.

Jeder Theilnehmerin steht es frei, aus der Stiftung zu treten, doch hat sie ein halbes Jahr zuvor ihren Austritt anzumelden und erhält alsdann im nächsten Zahlungs-Termin den ihr gemäß § 4 P. 2 zukommenden Betrag der geleisteten Beiträge zurückgezahlt. Durch solchen Austritt begiebt sie sich aller ferneren Ansprüche auf Unterstützung oder Pension.

§ 16.

Die Führung der Geschäfte der Stiftung, die Verwaltung der Casse, Anlegung der Capitalien in zinstragenden Credit- oder Staatspapieren u. s. w. übernimmt die Administration der Lehrer-Wittwen- und Waisenstiftung mit Hinzuziehung jedoch von drei aus den in Riga ansässigen Lehrerinnen auf drei Jahre zu wählenden Teilnehmerinnen an dieser neuen Stiftung, denen insbesondere obliegt, von dem jährlich am 1. April abzulegenden Rechenschaftsberichte Einsicht zu nehmen.

§ 17.

Alle Capitalien dieser Stiftung sollen anders nicht, als in Zinsen tragenden Credit- oder Staatspapieren angelegt und völlig abge sondert von den Capitalien der Lehrer-Wittwen- und Waisenstiftung verwaltet und verrechnet, können jedoch in einem gemeinschaftlichen Geldkasten aufbewahrt werden. Ebenso sind für diese Stiftung abge sondert ein Cassenschnurbuch, so wie ein Verzeichniß der Mitglieder mit Angabe der von ihnen gezahlten Beiträge, ein Verzeichniß der Werth- und Staatspapiere, welche der Stiftung gehören, so wie ein Verzeichniß der Pension oder Unterstützung genießenden Personen und ein Jahres schluß-Conto zu führen.

§ 18.

Bei der Aufnahme von Mitgliedern am 1. April und 1. October ist die Aufmerksamkeit besonders auf das Alter derselben zu richten und nöthigenfalls die Beibringung eines Tauffcheines zu verlangen. Bei Erhebung der Pen-

sionen oder Unterstützungen durch Bevollmächtigte ist ein vom Prediger oder der nächsten Schulbehörde auszustellendes Attestat, daß die betreffende Person noch am Leben sei, einzusenden.

§ 19.

Es bleibt den Theilnehmerinnen an dieser Stiftung vorbehalten, nach fünfjährigem Bestehen derselben in Erwägung zu ziehen, ob nicht zweckmäßige Erweiterungen oder Aenderungen in den Statuten zu machen seien. Diefelben werden alsdann von dem Beschlusse der Majorität der Theilnehmerinnen an der zu berufenden allgemeinen Versammlung abhängig sein und der Genehmigung der Obrigkeit, von welcher diese Statuten bestätigt worden, zu unterliegen haben.

§ 20.

Die Theilnehmerinnen an der Stiftung verbinden sich durch ihren Zutritt zu derselben, bei allen etwaigen Streitigkeiten oder Zweifeln über die Anwendung und Ausführung ihrer Statuten, der Entscheidung des rigaschen Vogteigerichts und in letzter Instanz dem Ausspruche Eines Wohlledlen Rathes definitiv und ohne weitere Appellation sich zu unterwerfen.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen 2c. 2c. 2c. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das Gesuch des Dr. phil. August Buchholz den 10. Novbr. c. um Bestätigung der namens der Administration der hiesigen Lehrer-Wittwen- und Waisensiftung als Supplement zu den von Einem Wohlledten Rathe am 23. März 1859 Nr. 2072 bestätigten Statuten genannter Stiftung vorgestellten Statuten einer Unterstützungscasse für Hauslehrerinnen (Gouvernanten) und Elementarlehrerinnen — zur

Resolution :

Es sind die bemeldeten Statuten, da dieselben nichts Widersprechliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, wie hiemit geschieht, und ist die Administration der hiesigen Lehrer-Wittwen- und Waisensiftung zu verpflichten, ein Exemplar solcher Statuten nach stattgehabtem Drucke derselben zur Niederlegung im Stadtarchive anher vorzustellen.

Riga-Rathhaus, den 3. December 1865.

Nr. 9635.

(L. S.)

W. Kieseritzky,
1. Obersecr.
